



HESSISCHER LANDTAG

18. 12. 2019

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten), Wiebke Knell (Freie Demokraten) und
Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 07.11.2019

Frauenhäuser

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie setzt sich die Finanzierung der Frauenhäuser nach Europa-, Bundes- Landes- und kommunalen Mitteln zusammen?

Die Finanzierung der Frauenhäuser setzt sich wie folgt zusammen:

Bundesmittel:

Der Bund stellt für die Jahre 2020 bis 2023 jährlich 30 Mio. € investive Fördermittel für den Aus- und Umbau sowie die Sanierung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen in den Bundesländern aus dem Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ bereit. Derzeit wird eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern verhandelt, nach welcher die Verteilung der Bundesmittel nach dem Königsteiner Schlüssel nach Abzug von administrativen Kosten für die Bundesverwaltung sowie der wissenschaftlichen Begleitung und der Evaluation erfolgen soll. Die Höhe des Vorweg-Abzugs der Bundeskosten steht noch nicht fest, so dass die dem Land Hessen zufließenden Beträge ebenfalls noch offen sind. Ohne Abzug der genannten Kosten des Bundes würde Hessen jährlich ca. 2,3 Mio. € pro Jahr aus dem Bundesprogramm erhalten.

Die Bundesförderung wird ab 2021 in angemessenem Umfang durch das Land ko-finanziert werden.

Landesmittel:

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration finanziert aus Haushaltskapitel 0806, Förderprodukte 5 (Schutz von Frauen vor Gewalt) und 41 (gesundheitliche Versorgung von Gewaltopfern) vielfältige Modellprojekte. Fokus dieser Projekte sind die Prävention und ein besserer Schutz von Frauen vor Gewalt sowie die gewaltsensible gesundheitliche Versorgung und die verfahrensunabhängige Beweissicherung. Dafür stehen im Haushalt 2019 Mittel in Höhe von über 1,2 Mio. € bereit. Diese Rahmenbedingungen machen es möglich, in Hessen Beratungs- und Schutzangebote passgenau weiterzuentwickeln, bei denen die Frauenhäuser mitwirken. Die Frauenhäuser wirken in einem Netzwerk mit weiteren Einrichtungen des Frauenschutzsystems und der Täterarbeit mit, für deren Finanzierung das Land Hessen ebenfalls Verantwortung übernimmt.

Kommunalisierte Landesmittel:

Im Rahmen des 2014 eingeführten Sozialbudgets im Landeshaushalt unterstützt das Land Hessen die Frauenhäuser sowie die auf Gewaltprävention und Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt spezialisierten Frauenberatungs- und Interventionsstellen und die Frauennotruferberatungsstellen. Die Mittel zur Finanzierung der Frauenhäuser stellt das Land Hessen den Landkreisen und Kommunen bereit, die sich ebenfalls maßgeblich an der Finanzierung beteiligen. Die Landkreise und kreisfreien Städte schließen in der Regel einen Vertrag mit dem Frauenhaus ab.

Insgesamt standen seit 2015 jährlich 3,14 Mio. € Landesmittel für die Finanzierung von Frauenhäusern zur Verfügung. In 2018 wurden diese auf knapp 3,3 Mio. € und in 2019 auf 3,4 Mio. € erhöht.

In Fachberatungseinrichtungen zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt investierte das Land Hessen seit 2015 jährlich 1,95 Mio. €. In 2018 wurden diese Mittel auf knapp 2,1 Mio. € und in 2019 auf knapp 2,4 Mio. € erhöht.

Frage 2. Aus welchem Grund werden Dolmetscherkosten in den Fördermitteln nicht berücksichtigt?

Die Kosten für Sprachmittlung sind in den kommunalisierten Landesmitteln berücksichtigt. Die mehrfachen Mittelserhöhungen seit 2015 sind u.a. dazu angedacht, solche Kosten mitzufinanzieren. In der Berichterstattung der Gebietskörperschaften zeigt sich in den letzten Jahren eine steigende Inanspruchnahme externer Sprachmittlung. Die steigenden Zahlen weisen auf einen erhöhten Bedarf für qualifizierte Sprachmittlung hin. Vor diesem Hintergrund werden derzeit die Möglichkeiten zum Aufbau eines Dolmetscherpools per Videochat geprüft. Der hessische Dolmetscherdienst soll Schritt für Schritt entsprechend den tatsächlichen Bedarfen realisiert werden.

Frage 3. Wie schätzt die Landesregierung den Bedarf an Frauenhausplätzen im Verhältnis zum vorhandenen Angebot ein?

Feststeht, dass die Aufnahmekapazität der Frauenhäuser in Hessen verbessert werden muss. Das folgt aus der hohen Zahl an Weiterverweisungen an andere Frauenschutzeinrichtungen durch die Frauenhäuser in Hessen. Dieses Phänomen ist bundesweit zu verzeichnen. Hinzu kommt, dass es aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes immer schwieriger geworden ist für Frauen, die durch den Aufenthalt im Frauenhaus stabilisiert sind, aus dem Frauenhaus wieder auszuziehen. Auch dies ist bundesweit festzustellen.

Es kommt zudem auf die Mischung bedarfsgerechter Angebote insgesamt an. Auch die ambulanten Angebote und die spezifischen Unterstützungsbedarfe sind zu berücksichtigen, sowie das Schaffen neuer Schutzmöglichkeiten ggf. außerhalb eines Frauenhauses etwa zur Versorgung von Frauen mit älteren, schon in die Pubertät und Adoleszenz gekommenen männlichen Kindern. Beispielsweise ist auch die Umsetzung von spezifischen Kooperationskonzepten zwischen dem Frauenschutzsystem und Behinderteneinrichtungen mit Nachdruck voranzubringen.

Frage 4. Wie beurteilt die Landesregierung die Bedarfssituation hinsichtlich der notwendigen finanziellen Mittel sowie hinsichtlich des Personals und des Wohnraums?
Bitte detailliert darstellen.

Es besteht Bedarf an einer Weiterentwicklung, die, um planvoll vorzugehen, eine aktuelle Ist- und Soll-Analyse prioritär mit Blick auf Investitionen erfordert. Eine differenzierte Bestandsaufnahme der Frauenhäuser und Fachberatungsstellen ist derzeit in Vorbereitung, um die künftig vertraglich geschuldete Grundlage für die erstmalige Investivförderung durch Bund und Land zu schaffen, die nach der beabsichtigten Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vorgesehen ist. Die hessische Bestandsaufnahme soll die aktuellen, konkreten Erfordernisse insbesondere mit Blick auf Sanierung und Barrierefreiheit/Senkung von Barrieren und Erweiterung der Aufnahmekapazität abbilden, um Investitionen zielgerichtet im Sinne der Istanbul-Konvention umsetzen zu können.

Der soziale Wohnungsbau ist ein weiterer Schwerpunkt dieser Legislaturperiode. Insgesamt 2,2 Mrd. € werden zwischen 2019 und 2024 zur Schaffung von etwa 22.000 Wohnungen für 66.000 Menschen bereitgestellt. Davon sollen auch Frauen mit ihren Kindern profitieren, die Zuflucht in einem Frauenhaus erhalten haben. Ziel ist, erstmals Übergangswohnungen und längerfristigen Wohnraum bereitstellen zu können. Denn derzeit ist es ausgesprochen schwierig für Frauen und Kinder, die durch das Frauenschutzsystem stabilisiert werden konnten, angemessenen Wohnraum zu finden.

Frage 5. Welchen Schutz erfahren Frauen, die aufgrund von Überfüllung keinen Platz im Frauenhaus finden?

Frauen, die keinen Platz im Frauenhaus finden, werden durch die hessischen Frauenhäuser, -beratungsstellen und auch das Bundeshilfetelefon Gewalt gegen Frauen dabei unterstützt, in einem anderen Frauenhaus einen freien Platz zu erhalten; ggf. wird auf eine Zuflucht in einem anderen Bundesland weiterverwiesen. In der Regel kann eine Aufnahme erfolgen.

Der seit 2018 online gegangene und mit Landesmitteln finanzierte Webauftritt der hessischen Frauenhäuser (www.frauenhaeuser-hessen.de) unterstützt sowohl die hessischen Frauenhäuser als auch Hilfesuchende und weitere Personen unmittelbar bei der Suche nach einem aktuell verfügbaren Schutzplatz. Darüber hinaus kann eine Frau in Notfällen auch in einer Fachberatungsstelle, die über ein Notbett verfügt, vorübergehend untergebracht werden, bis ein freier Platz gefunden wird.

Frage 6. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um mehr räumliche Kapazitäten für schutzsuchende Frauen in Frauenhäusern in Hessen zu schaffen?

Eine Ursache für den Platzmangel in Frauenhäusern ist der lange Aufenthalt von stabilisierten Frauen im Frauenhaus, die aufgrund von fehlendem Wohnraum nicht ausziehen können. Die Hessische Landesregierung wird daher die Frauenhaussträger in dieser Legislaturperiode dabei unterstützen, Wohnraum für bereits stabilisierte Frauen zu finden. Dies kann nach Lage vor Ort auch mit Übergangswohnungen etwa im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus sichergestellt werden. Nur da, wo es ausreichenden bezahlbaren Wohnraum gibt, können Frauen mit ihren Kindern, die durch einen Frauenhausaufenthalt wieder Sicherheit erlangen konnten, in eine eigene Wohnung ziehen. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Weiterhin wird es durch die Investivförderung in das Frauenschutzsystem von Bund und Land in dieser Legislaturperiode zu einer Kapazitätserweiterung der Frauenhäuser kommen. Dadurch werden sich die Rahmenbedingungen verbessern und die Möglichkeiten, spezifischen Bedarfen zu entsprechen, erweitert. Die geplanten Investitionen in hessische Frauenhäuser sollen insbesondere der Senkung von Barrieren, der Modernisierung und dem Ausbau von Familienzimmern zugutekommen.

Frage 7. Aus welchem Grund gibt es keine pauschal finanzierten Plätze für vulnerable Frauen, die als Härtefall einer Aufnahme bedürfen, weil sie die formalen Aufnahmekriterien nicht erfüllen?

Formale Aufnahmekriterien gibt es in Hessen nicht. In Hessen sind zudem alle Frauenhäuser durch die Landesförderung pauschal finanziert. Einzelne Gebietskörperschaften verbinden die kommunale Finanzierung mit übergeleiteten Ansprüchen der Frauenhausbewohnerinnen auf Sozialleistungen (Mischfinanzierung). Die Mischfinanzierung eines Frauenhauses führt jedoch nicht dazu, dass nur Frauen mit individuell-rechtlichen Ansprüchen auf Sozialleistungen in das Frauenhaus aufgenommen werden dürfen.

Frage 8. Strebt die Landesregierung eine Lösung für die Fälle an, die keinen Platz im Frauenhaus erhalten können, weil einzelne Kommunen eine Mindestanmeldedauer als Voraussetzung für einen Platz im Frauenhaus vorschreiben?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass einzelne Kommunen in Hessen eine Mindestanmeldedauer als Voraussetzung für einen Platz im Frauenhaus bestimmen. Weder das Land Hessen noch die hessischen Kommunen schreiben Kriterien für die Aufnahme in ein Frauenhaus vor.

Frage 9. Ist der Landesregierung das sog. Hamburger (Jugendamts-)Modell bekannt, in dem sich innerhalb des Jugendamts spezielle Mitarbeiter/innen um die Kinder kümmern, die von häuslicher Gewalt mit betroffen sind? Wenn ja, wie beurteilt sie dieses?

Beim Hamburger Jugendamtsmodell handelt es sich um den „Sozialen Dienst Frauenhäuser“ (SFH), in dem die jugendamtlichen Aktivitäten für alle in Frauenhäusern untergebrachten Kinder zentral für ganz Hamburg betreut werden. In der Dienststelle SFH gibt es für jedes einzelne der Hamburger Frauenhäuser eine Jugendamtsmitarbeiterin, die geschult und für die Gewaltproblematik sensibilisiert ist. Diese betreut die in dem jeweiligen Haus untergebrachten Kinder und Jugendlichen im Rahmen der jugendamtlichen Zuständigkeiten. Der Sitz der Dienststelle wird zum Schutz der gewaltbetroffenen Frauen und Kinder wie auch der sozialen Fachkräfte nicht veröffentlicht.

Das Modell hat sich nach eigener Aussage der Stadt in Hamburg bewährt und ist aus Sicht der Hessischen Landesregierung ein Beispiel vielversprechender, guter Praxis. Diese Struktur ist dazu geeignet, eine adäquate, gewaltsensible, traumainformierte Betreuung der betroffenen Kinder durch die Kinder- und Jugendhilfe gewährleisten zu können. Ein Vorteil des Modells ist die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen für die Themen häusliche Gewalt und Beziehungsgewalt, deren methodische Qualifizierung und die bezirksübergreifende Übernahme der jugendamtlichen Aufgaben. Die Entwicklung eines Modells, bei dem sich kontinuierlich geschulte Mitarbeiterinnen für die betroffenen Kinder in einem kollegialen Kooperationsbündnis zuständig sind, wäre auch für Hessen begrüßenswert. Eine Steuerung über eine zentrale Dienststelle zur Bündelung der Personalkapazität der Jugendämter ist jedoch eine spezifische Lösung der Hansestadt Hamburg. In einem Flächenland wie Hessen ist diese nicht eins-zu-eins umsetzbar.

Diese Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe obliegt den Kommunen im Rahmen der Selbstverwaltungsautonomie. In Hessen haben einzelne Kommunen eine Spezialisierung der Kinderschutzfachkräfte in Allgemeinen Sozialen Dienst mit besonderem Schwerpunkt Partnergewalt etabliert. Dies ist ebenfalls ein Beispiel guter Praxis, denn Partnergewalt stellt immer eine Kindeswohlgefährdung dar.

Wiesbaden, 13. Dezember 2019

In Vertretung:
Anne Janz